

Vereinbarung

zwischen

EINGEGANGEN

29. April 2021

14.25.04.

14.25.04.

dem
Abwasserzweckverband „Eisleben – Süßer See“
Landwehr 9
06295 Lutherstadt Eisleben
vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer

im Folgenden -AZV- genannt

und

der
Gemeinde Helbra
über die
Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund – Helbra“
An der Hütte 1
06311 Helbra
vertreten durch den Bürgermeister

im Folgenden –Gemeinde- genannt

§1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Im Zuge der geförderten Maßnahme – Einzugsgebiet Voigtsplan in Helbra erfolgt der Ausbau der Niederschlagswasserkanalisation mit Hausanschlüssen im Bereich Parkstraße.
- (2) Gemäß §79 b Abs. 2 WG LSA obliegt dem Straßenbaulastträger die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen. Demnach ist das anfallende Oberflächenwasser aus den Bereichen der Fahrbahn und des Gehweges in die Niederschlagswasserentwässerungsanlage des AZV einzuleiten.
- (3) Die Gemeinde Helbra ist Straßenbaulastträger der öffentlichen Straßen im o.g. Bereich.
- (4) Der AZV gestattet der Gemeinde die Nutzung der Niederschlagswasserkanalisation zum Zwecke der Oberflächenentwässerung.

§2

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Durchführung der Baumaßnahme erfolgt durch den AZV „Eisleben-Süßer See“. Straßeneinläufe sowie die dazugehörigen Stichleitungen bis zum Hauptkanal werden durch die Gemeinde Helbra beauftragt und gebaut.
- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten an der Niederschlagswasserkanalisation erfolgt die Abnahme der Bauleistungen sowie die Überwachung der Gewährleistungsfrist und die eventuelle Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausschließlich durch den AZV.

§3

Kosten

- (1) Der AZV trägt bis zum Vorliegen aller Schlussrechnungen die Kosten für die Herstellung der Niederschlagswasserkanalisation im Bereich Voigtsplan - Parkstraße. Die Gemeinde beteiligt sich in Anlehnung an §23 (5) StrG LSA vom 06.07.1993 an den Kosten des vom AZV errichteten Niederschlagswasserhauptkanals.

- (2) I. S. d. §1 Abs.1 Satz1 VwVfG LSA i. V. m. § 55 VwVfG wird die einmalige Kostenbeteiligung im Rahmen eines Vergleichsbetrages in Höhe von 50% der Investitionskosten des Hauptkanals festgesetzt.
- (3) 75% des festgesetzten Kostenzuschusses entsprechen dem Investitionskostenanteil. Die verbleibenden 25% dienen der Deckung der laufenden Unterhaltung des Niederschlagswasserhauptkanals.
- (4) Investitionskosten für Sinkkästen inkl. Sticheleitungen bis zum Hauptkanal sind durch die Gemeinde selbst zu finanzieren bzw. bei Vorfinanzierung durch den AZV an diesen zu 100% zu erstatten.

§4

Abrechnung und Zahlungspflicht

- (1) Der Kostenbeitrag gem. §3 (2) bzw. (3) wird mit Fertigstellung der Niederschlagswasserkanalisation auf Anforderung des AZV fällig.
- (2) Für die Vor- bzw. Zwischenfinanzierung des AZV werden bis zur Fälligkeit der Refinanzierungsrechnung keine Zinsen erhoben.

§5

Baulast und Unterhaltung

- (1) Der AZV verpflichtet sich das Oberflächenwasser der Straßentwässerung unentgeltlich in den Niederschlagswasserhauptkanal aufzunehmen und schadlos abzuführen.
- (2) Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast und die Unterhaltung des Niederschlagswasserhauptkanals dem AZV obliegen.
- (3) Die Unterhaltung und Reinigung der Straßeneinläufe inkl. der dazugehörigen Sticheleitungen bis zum Hauptkanal obliegt der Gemeinde in der Eigenschaft als Straßenbaulastträger.

§6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Inbetriebnahme der neuen Entwässerungsanlage in Kraft.

§7

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
Die Vereinbarung wird 2-fach im Original ausgefertigt.

Für den AZV „Eisleben – Süßer See“

Lutherstadt Eisleben, den 22.04.2021


.....
Andreas Gimpel
Verbandsgeschäftsführer

Für die Gemeinde Helbra

Helbra, den.....

.....
Alfred Böttge
Bürgermeister

Vereinbarung

zwischen

dem
Abwasserzweckverband „Eisleben – Süßer See“
Landwehr 9
06295 Lutherstadt Eisleben
vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer

im Folgenden -AZV- genannt

und

der
Gemeinde Helbra
über die
Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund – Helbra“
An der Hütte 1
06311 Helbra
vertreten durch den Bürgermeister

im Folgenden –Gemeinde- genannt

EINGEGANGEN

29. April 2021

Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund Helbra

§1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Im Zuge der geförderten Maßnahme – Einzugsgebiet Voigtsplan in Helbra erfolgt der Ausbau der Niederschlagswasserkanalisation mit Hausanschlüssen im Bereich Falkenweg.
- (2) Gemäß §79 b Abs. 2 WG LSA obliegt dem Straßenbaulastträger die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen. Demnach ist das anfallende Oberflächenwasser aus den Bereichen der Fahrbahn und des Gehweges in die Niederschlagswasserentwässerungsanlage des AZV einzuleiten.
- (3) Die Gemeinde Helbra ist Straßenbaulastträger der öffentlichen Straßen im o.g. Bereich.
- (4) Der AZV gestattet der Gemeinde die Nutzung der Niederschlagswasserkanalisation zum Zwecke der Oberflächenentwässerung.

§2

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Durchführung der Baumaßnahme erfolgt durch den AZV „Eisleben-Süßer See“. Straßeneinläufe sowie die dazugehörigen Stichleitungen bis zum Hauptkanal werden durch die Gemeinde Helbra beauftragt und gebaut.
- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten an der Niederschlagswasserkanalisation erfolgt die Abnahme der Bauleistungen sowie die Überwachung der Gewährleistungsfrist und die eventuelle Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausschließlich durch den AZV.

§3

Kosten

- (1) Der AZV trägt bis zum Vorliegen aller Schlussrechnungen die Kosten für die Herstellung der Niederschlagswasserkanalisation im Bereich Voigtsplan - Falkenweg. Die Gemeinde beteiligt sich in Anlehnung an §23 (5) StrG LSA vom 06.07.1993 an den Kosten des vom AZV errichteten Niederschlagswasserhauptkanals.

G.

- (2) I. S. d. §1 Abs.1 Satz1 VwVfG LSA i. V. m. § 55 VwVfG wird die einmalige Kostenbeteiligung im Rahmen eines Vergleichsbetrages in Höhe von 50% der Investitionskosten des Hauptkanals festgesetzt.
- (3) 75% des festgesetzten Kostenzuschusses entsprechen dem Investitionskostenanteil. Die verbleibenden 25% dienen der Deckung der laufenden Unterhaltung des Niederschlagswasserhauptkanals.
- (4) Investitionskosten für Sinkkästen inkl. Sticheleitungen bis zum Hauptkanal sind durch die Gemeinde selbst zu finanzieren bzw. bei Vorfinanzierung durch den AZV an diesen zu 100% zu erstatten.

§4

Abrechnung und Zahlungspflicht

- (1) Der Kostenbeitrag gem. §3 (2) bzw. (3) wird mit Fertigstellung der Niederschlagswasserkanalisation auf Anforderung des AZV fällig.
- (2) Für die Vor- bzw. Zwischenfinanzierung des AZV werden bis zur Fälligkeit der Refinanzierungsrechnung keine Zinsen erhoben.

§5

Baulast und Unterhaltung

- (1) Der AZV verpflichtet sich das Oberflächenwasser der Straßentwässerung unentgeltlich in den Niederschlagswasserhauptkanal aufzunehmen und schadlos abzuführen.
- (2) Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast und die Unterhaltung des Niederschlagswasserhauptkanals dem AZV obliegen.
- (3) Die Unterhaltung und Reinigung der Straßeneinläufe inkl. der dazugehörigen Sticheleitungen bis zum Hauptkanal obliegt der Gemeinde in der Eigenschaft als Straßenbaulastträger.

§6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Inbetriebnahme der neuen Entwässerungsanlage in Kraft.

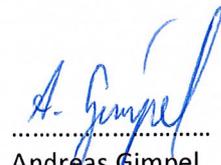
§7

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
Die Vereinbarung wird 2-fach im Original ausgefertigt.

Für den AZV „Eisleben – Süßer See“

Lutherstadt Eisleben, den 22.04.2021



Andreas Gimpel
Verbandsgeschäftsführer

Für die Gemeinde Helbra

Helbra, den

.....

Alfred Böttge
Bürgermeister

Vereinbarung

zwischen

BEZUGENDE

29. April 2021

Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund Helbra

dem
Abwasserzweckverband „Eisleben – Süßer See“
Landwehr 9
06295 Lutherstadt Eisleben
vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer

im Folgenden -AZV- genannt

und

der
Gemeinde Helbra
über die
Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund – Helbra“
An der Hütte 1
06311 Helbra
vertreten durch den Bürgermeister

im Folgenden –Gemeinde- genannt

§1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Im Zuge der geförderten Maßnahme – Einzugsgebiet Voigtsplan in Helbra erfolgt der Ausbau der Niederschlagswasserkanalisation mit Hausanschlüssen im Bereich Fleischerstraße.
- (2) Gemäß §79 b Abs. 2 WG LSA obliegt dem Straßenbaulastträger die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen. Demnach ist das anfallende Oberflächenwasser aus den Bereichen der Fahrbahn und des Gehweges in die Niederschlagswasserentwässerungsanlage des AZV einzuleiten.
- (3) Die Gemeinde Helbra ist Straßenbaulastträger der öffentlichen Straßen im o.g. Bereich.
- (4) Der AZV gestattet der Gemeinde die Nutzung der Niederschlagswasserkanalisation zum Zwecke der Oberflächenentwässerung.

§2

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Durchführung der Baumaßnahme erfolgt durch den AZV „Eisleben-Süßer See“. Straßeneinläufe sowie die dazugehörigen Stichleitungen bis zum Hauptkanal werden durch die Gemeinde Helbra beauftragt und gebaut.
- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten an der Niederschlagswasserkanalisation erfolgt die Abnahme der Bauleistungen sowie die Überwachung der Gewährleistungsfrist und die eventuelle Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausschließlich durch den AZV.

§3

Kosten

- (1) Der AZV trägt bis zum Vorliegen aller Schlussrechnungen die Kosten für die Herstellung der Niederschlagswasserkanalisation im Bereich Voigtsplan - Fleischerstraße. Die Gemeinde beteiligt sich in Anlehnung an §23 (5) StrG LSA vom 06.07.1993 an den Kosten des vom AZV errichteten Niederschlagswasserhauptkanals.

- (2) I. S. d. §1 Abs.1 Satz1 VwVfG LSA i. V. m. § 55 VwVfG wird die einmalige Kostenbeteiligung im Rahmen eines Vergleichsbetrages in Höhe von 50% der Investitionskosten des Hauptkanals festgesetzt.
- (3) 75% des festgesetzten Kostenzuschusses entsprechen dem Investitionskostenanteil. Die verbleibenden 25% dienen der Deckung der laufenden Unterhaltung des Niederschlagswasserhauptkanals.
- (4) Investitionskosten für Sinkkästen inkl. Stichleitungen bis zum Hauptkanal sind durch die Gemeinde selbst zu finanzieren bzw. bei Vorfinanzierung durch den AZV an diesen zu 100% zu erstatten.

§4

Abrechnung und Zahlungspflicht

- (1) Der Kostenbeitrag gem. §3 (2) bzw. (3) wird mit Fertigstellung der Niederschlagswasserkanalisation auf Anforderung des AZV fällig.
- (2) Für die Vor- bzw. Zwischenfinanzierung des AZV werden bis zur Fälligkeit der Refinanzierungsrechnung keine Zinsen erhoben.

§5

Baulast und Unterhaltung

- (1) Der AZV verpflichtet sich das Oberflächenwasser der Straßenentwässerung unentgeltlich in den Niederschlagswasserhauptkanal aufzunehmen und schadlos abzuführen.
- (2) Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast und die Unterhaltung des Niederschlagswasserhauptkanals dem AZV obliegen.
- (3) Die Unterhaltung und Reinigung der Straßeneinläufe inkl. der dazugehörigen Stichleitungen bis zum Hauptkanal obliegt der Gemeinde in der Eigenschaft als Straßenbaulastträger.

§6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Inbetriebnahme der neuen Entwässerungsanlage in Kraft.

§7

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

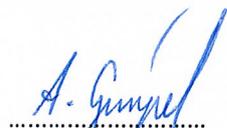
Die Vereinbarung wird 2-fach im Original ausgefertigt.

Für den AZV „Eisleben – Süßer See“

Für die Gemeinde Helbra

Lutherstadt Eisleben, den.....

Helbra, den.....



.....
Andreas Gimpel
Verbandsgeschäftsführer

.....

Alfred Böttge
Bürgermeister

Vereinbarung

zwischen

EINGEGANGEN
29. April 2021
Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund Helbra

dem
Abwasserzweckverband „Eisleben – Süßer See“
Landwehr 9
06295 Lutherstadt Eisleben
vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer

im Folgenden -AZV- genannt

und

der
Gemeinde Helbra
über die
Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund – Helbra“
An der Hütte 1
06311 Helbra
vertreten durch den Bürgermeister

im Folgenden –Gemeinde- genannt

§1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Im Zuge der geförderten Maßnahme – Einzugsgebiet Voigtsplan in Helbra erfolgt der Ausbau der Niederschlagswasserkanalisation mit Hausanschlüssen im Bereich Amselweg.
- (2) Gemäß §79 b Abs. 2 WG LSA obliegt dem Straßenbaulastträger die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen. Demnach ist das anfallende Oberflächenwasser aus den Bereichen der Fahrbahn und des Gehweges in die Niederschlagswasserentwässerungsanlage des AZV einzuleiten.
- (3) Die Gemeinde Helbra ist Straßenbaulastträger der öffentlichen Straßen im o.g. Bereich.
- (4) Der AZV gestattet der Gemeinde die Nutzung der Niederschlagswasserkanalisation zum Zwecke der Oberflächenentwässerung.

§2

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Durchführung der Baumaßnahme erfolgt durch den AZV „Eisleben-Süßer See“. Straßeneinläufe sowie die dazugehörigen Stichleitungen bis zum Hauptkanal werden durch die Gemeinde Helbra beauftragt und gebaut.
- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten an der Niederschlagswasserkanalisation erfolgt die Abnahme der Bauleistungen sowie die Überwachung der Gewährleistungsfrist und die eventuelle Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausschließlich durch den AZV.

§3

Kosten

- (1) Der AZV trägt bis zum Vorliegen aller Schlussrechnungen die Kosten für die Herstellung der Niederschlagswasserkanalisation im Bereich Voigtsplan - Amselweg. Die Gemeinde beteiligt sich in Anlehnung an §23 (5) StrG LSA vom 06.07.1993 an den Kosten des vom AZV errichteten Niederschlagswasserhauptkanals.

- (2) I. S. d. §1 Abs.1 Satz1 VwVfG LSA i. V. m. § 55 VwVfG wird die einmalige Kostenbeteiligung im Rahmen eines Vergleichsbetrages in Höhe von 50% der Investitionskosten des Hauptkanals festgesetzt.
- (3) 75% des festgesetzten Kostenzuschusses entsprechen dem Investitionskostenanteil. Die verbleibenden 25% dienen der Deckung der laufenden Unterhaltung des Niederschlagswasserhauptkanals.
- (4) Investitionskosten für Sinkkästen inkl. Stichleitungen bis zum Hauptkanal sind durch die Gemeinde selbst zu finanzieren bzw. bei Vorfinanzierung durch den AZV an diesen zu 100% zu erstatten.

§4

Abrechnung und Zahlungspflicht

- (1) Der Kostenbeitrag gem. §3 (2) bzw. (3) wird mit Fertigstellung der Niederschlagswasserkanalisation auf Anforderung des AZV fällig.
- (2) Für die Vor- bzw. Zwischenfinanzierung des AZV werden bis zur Fälligkeit der Refinanzierungsrechnung keine Zinsen erhoben.

§5

Baulast und Unterhaltung

- (1) Der AZV verpflichtet sich das Oberflächenwasser der Straßenentwässerung unentgeltlich in den Niederschlagswasserhauptkanal aufzunehmen und schadlos abzuführen.
- (2) Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast und die Unterhaltung des Niederschlagswasserhauptkanals dem AZV obliegen.
- (3) Die Unterhaltung und Reinigung der Straßeneinläufe inkl. der dazugehörigen Stichleitungen bis zum Hauptkanal obliegt der Gemeinde in der Eigenschaft als Straßenbaulastträger.

§6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Inbetriebnahme der neuen Entwässerungsanlage in Kraft.

§7

Schriftform

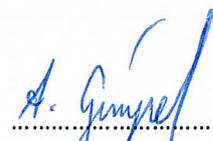
Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
Die Vereinbarung wird 2-fach im Original ausgefertigt.

Für den AZV „Eisleben – Süßer See“

Für die Gemeinde Helbra

Lutherstadt Eisleben, den.....^{22.04.2021}

Helbra, den.....


.....
Andreas Gimpel
Verbandsgeschäftsführer

.....
Alfred Böttge
Bürgermeister